

Infoblatt

GASTRONOMIE BEI VERANSTALTUNGEN VON GEMEINNÜTZIGEN ORGANISATIONEN

Gewerbliche Tätigkeit

Gastgewerbe

Veranstaltungen - Ausnahme von der GewO

NÖ Veranstaltungsgesetz

Anhang: § 1 und § 2 GewO, § 5 Z 12 KStG

GASTRONOMISCHE TÄTIGKEITEN VON VEREINEN

GEWERBLICHE TÄTIGKEIT

Grundsätzlich ist für eine **gewerbsmäßige** gastronomische Tätigkeit, wie insbesondere die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken, ein Gastgewerbe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Die folgenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind maßgeblich für die Beurteilung, ob die gastronomische Tätigkeit eines Vereines als gewerbsmäßig zu beurteilen ist:

1. Von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung ist stets dann auszugehen, wenn die Tätigkeit **selbstständig, regelmäßig** und in der **Absicht** betrieben wird, einen **Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen.¹
2. Bei Vereinen liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs** aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung **vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder** gerichtet ist.²

CHECKLISTE - GEWERBEANMELDUNG?

- Der Verein führt selbstständig - auf eigene Rechnung und Gefahr - gastronomische Tätigkeiten aus.
- Der Verein übt regelmäßig gastronomische Tätigkeiten aus.
- Der Verein hat Ertragserzielungsabsicht:
 - Mit der entgeltlichen gastronomischen Tätigkeit sollen Einnahmen erwirtschaftet werden, die nicht nur die Kosten der gastronomischen Tätigkeit selbst abdecken, sondern darüber hinaus auch zumindest einen Teil der Ausgaben eines anderen Bereichs der Vereinstätigkeit decken sollen

UND / ODER

- Das Vereinslokal hat das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes und den Vereinsmitgliedern entstehen vermögenswerte Vorteile.

Ein Fußballverein betreibt ein Vereinslokal, in dem 3-mal wöchentlich zu günstigen Preisen kleine Speisen und Getränke angeboten werden. Die Einnahmen kommen dem Verein zugute. Das Lokal selbst verfügt über eine eigene Küche, einen Schankbereich inklusive Kaffeemaschine, Schankautomaten, etc. sowie über einen - einem Gasthaus vergleichbaren - Gastraum.

→ Es ist ein Gastgewerbe anzumelden!

¹ Vgl. § 1 Abs 2 GewO 1994

² Vgl. § 1 Abs 6 GewO 1994

GASTGEWERBE

Für eine gewerbliche Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken ist ein - **reglementiertes oder freies** - Gastgewerbe anzumelden.

Detaillierte Infoblätter zu den Themen „Freie Gastgewerbe“, „Befähigungsnachweis“ und „Gastgewerbe & Betriebsarten“ finden Sie auf der Homepage der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Niederösterreich: <http://wko.at/noe/tf>

Mit weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachgruppe Gastronomie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Landsbergerstraße 1

3100 St. Pölten

T +43 (0)2742 851 19611

F +43 (0)2742 851 19619

M tf1@wknoe.at

W <http://wko.at/noe/gastronomie>

VERANSTALTUNGEN - AUSNAHME VON DER GEWERBEORDNUNG

Eine Ausnahme bildet lediglich die Verabreichungs- bzw. Ausschanktätigkeit im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie **sonstige juristische Personen**, die im Sinne der §§ 34 ff BAO **gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig** sind, und durch deren Dienststellen.

SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN, DIE GEMEINNÜTZIG, MILDTÄTIG ODER KIRCHLICH TÄTIG SIND

Ein Verein fällt somit nur dann unter die Ausnahmebestimmung der GewO, wenn er nach der Bundesabgabenordnung **gemeinnützig tätig** ist. Er muss einen **gemeinnützigen Zweck** verfolgen (*bspw. die Förderung des Körpersports*), durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

Grundsätzlich sind Vereine nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie im Vereinsregister eingetragen sind, nach der Bundesabgabenordnung abgabenrechtlich begünstigt. Neben der Förderung eines **gemeinnützigen Zweckes**, müssen die **Vereinsstatuten** entsprechend ausgestaltet sein und die **tatsächliche Geschäftsführung** muss mit der Satzung übereinstimmen. Sie muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des

gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein.³ Insbesondere dürfen keine Förderziele verfolgt werden, die nicht in der Satzung festgelegt wurden. Zu beachten ist außerdem, dass kein unangemessen hohes Vermögen angesammelt werden darf. Rücklagen zur Finanzierung eines konkreten Projektes sind erlaubt.⁴

IM RAHMEN UND UMFANG VON VERANSTALTUNGEN ISD. § 5 Z 12 DES KÖRPERSCHAFTSSTEUERG 1988

1. der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs- und Sportveranstaltungen) in der **Dauer von höchstens vier Tagen** im Jahr, **und**
2. die Veranstaltungen müssen **nach außen hin erkennbar** zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, **und**
3. die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen **nachweislich für diesen Zweck** verwendet werden, **und**
4. mit diesen Veranstaltungen sind an **höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche** Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.

Damit eine Verabreichungs- und Ausschanktätigkeit von gemeinnützigen Vereinen bei einer Veranstaltung von der Gewerbeordnung ausgenommen ist, müssen daher alle vier genannten Kriterien kumulativ vorliegen.

1. Veranstaltungen an höchstens vier Tagen im Jahr

Gemeinnützige Vereine können daher an höchstens drei Tagen im Jahr gastronomisch tätig werden, wenn insgesamt nur an höchstens 4 Tagen im Jahr Veranstaltungen - mit oder ohne Ausschank- und Verabreichungstätigkeit stattfinden.

2. Nach außen hin erkennbare Förderung eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist des Weiteren nur eine Veranstaltung, bei der **nach außen hin erkennbar** ist, dass ein bestimmter Zweck materiell gefördert wird.

Nach den Bestimmungen der KStR ist es erforderlich, dass bereits in der Werbephase bzw. bei Bekanntmachung der Veranstaltung erkennbar ist, welcher konkrete begünstigte Zweck dadurch finanziert werden soll. So ist zB ein Feuerwehrfest nur begünstigt, wenn bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins bzw. der Werbung für das Fest nach außen erkennbar als Zweck der Veranstaltung die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung eines neuen Löschfahrzeuges bekanntgegeben wird. Allgemeine Aussagen,

³ § 42 BAO

⁴ Vgl. Brändle/Schnetzler (2000), S. 144

dass die Erträge zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr dienen, sind nicht ausreichend.⁵

2. Erträge müssen **nachweislich** für diesen Zweck verwendet werden

Der Veranstalter muss nachweisen können, dass der gesamte Ertrag aus einer Veranstaltung auch tatsächlich einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichem Zweck zugeführt wird.

Demnach dürfen gemeinnützige Vereine ohne Anmeldung eines Gastgewerbes, an **höchstens drei Tagen** im Jahr, gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von **geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen** aller Art (Feste, Bälle, Kränzchen, Sportveranstaltungen...) ausüben. Die Veranstaltungen müssen **nach außen hin erkennbar** zur materiellen **Förderung eines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck** abgehalten werden und die Erträge müssen **nachweislich** für diesen Zweck verwendet werden.⁶

Eine andere Möglichkeit, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ist die Kooperation mit einem Gastronomen, der auf eigene Rechnung und Gefahr verabreicht und ausschenkt. In diesem Fall gilt es zu beachten, dass lediglich der Gastronom bzw. dessen Mitarbeiter ausschenken und verabreichen dürfen. Werden die Mitarbeiter des Vereins für den Gastronom tätig, d.h. helfen sie bspw. beim Ausschank mit, so sind sie als Mitarbeiter des Gastronomen von diesem bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

Bedarf es für diese gastronomischen Tätigkeiten zwar keiner Gastgewerbeberechtigung, so sind doch die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbeausübung einzuhalten:

- kein Ausschank von Alkohol an Personen die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören;
- bei Verabreichung alkoholischer Getränke ist darauf zu achten, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (Vergleichswert ist der hochgerechnete Preis für einen Liter der betreffenden Getränke);
- Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche: in Niederösterreich dürfen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres keine alkoholischen Getränke angeboten oder an sie abgegeben werden - auch nicht in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops!
- gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften

⁵ KStR 2013, Rz 284

⁶ Vgl. § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994

VERANSTALTUNGEN - NÖ VERANSTALTUNGSGESETZ

Für öffentliche Veranstaltungen - wie Zeltfeste, Kirtage - ist eine Veranstaltungsanmeldung bei der Gemeinde 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Bei mehr als 3.000 Besuchern ist eine Bewilligung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erwirken.

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie allgemein, das heißt für jedermann, zugänglich ist.

Der Anmeldung der Veranstaltung sind neben den Daten des Veranstalters, Nennung des Standorts, Zeitraum der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucherzahl auch Nachweise über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eines sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept anzuschließen. Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz des Veranstalters enthalten.

Herausgeber: Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der Fachgruppe ist ausgeschlossen.

Jede Verwertung ohne Zustimmung der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist unzulässig. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich vorbehalten.

ANHANG

AUSZUG AUS DER GEWERBEORDNUNG 1994 § 1 UND § 2

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiel, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, daß die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.⁷

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

25. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.⁸

⁷ § 1 GewO 1994

⁸ § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994

AUSZUG AUS DEM KÖRPERSCHAFTSSTEUERGESETZ 1988 § 5 Z 12

§ 5. Von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht sind befreit:

12. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Betrieb besteht ausschließlich in der entgeltlichen Durchführung von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (insbesondere Feste, Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Wandertage, Vergnügungs-Sportveranstaltungen) in der Dauer von höchstens vier Tagen im Jahr, und
 - die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen Förderung eines bestimmten Zweckes im Sinne der §§ 35, 37 und 38 der Bundesabgabenordnung abgehalten werden, und
 - die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden, und
 - mit diesen Veranstaltungen sind an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen (Abgabe von Speisen und Getränken) verbunden.